



Eingegangen am:

22. NOV. 2007

KANZLEI **HÖENIG** BERLIN

LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer: 528 Qs 186/07
290 OWi 575/07 (AG Tiergarten)

In der Bußgeldsache

g e g e n

C [REDACTED]
geboren am [REDACTED] in [REDACTED] /Deutschland,
wohnhaft: [REDACTED]
deutscher Staatsangehöriger,

Verteidiger: Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig,
geschäftssässig: Paul-Lincke-Ufer 42/43, 10999 Berlin,

w e g e n

einer Verkehrsordnungswidrigkeit

hat die Strafkammer 28 des Landgerichts Berlin am 5. November 2007 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 3. September 2007 aufgehoben. Dem Betroffenen wird auf seine Kosten gegen das Urteil vom 17. Juli 2007 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Die Landeskasse Berlin hat die im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen des Betroffenen zu tragen.

Gründe:

I.

Die sofortige Beschwerde des Betroffenen ist begründet. Ihm ist gemäß §§ 74 Abs. 4, 46 Abs. 1 OWiG, §§ 44 ff. StPO Wiedereinsetzung gegen das Verwerfungsurteil zu gewähren. Der Betroffene hat sein Ausbleiben im Verhandlungstermin am 17. Juli 2007 entschuldigt.

1.

Ein Betroffener muss im Bußgeldverfahren nicht zum Verhandlungstermin erscheinen, wenn sein Verteidiger wegen Verhinderung einen Terminsverlegungsantrag gestellt hat und die prozessuale Fürsorgepflicht des Gerichts eine Terminsverlegung geboten hätte (KG v. 21. Juli 2006, 2 Ss 157/06 – 3 Ws (B) 366/06; KG v. 7.5.2001, 2 Ss 243/00 – 3 Ws (B) 153/01). So liegt es hier.

Der Verteidiger des Betroffenen war verhindert. Es gibt keinen Anhaltspunkt, dass die Angaben im Terminsverlegungsantrag vom Montag, dem 16. Juli 2007 zu seinen am Wochenende erlittenen Verletzungen nicht der Wahrheit entsprechen. Die prozessuale Fürsorgepflicht hätte es bei einer Abwägung der Interessen des Betroffenen gegen die sonstigen zu berücksichtigenden Belange geboten, trotz der Kurzfristigkeit den Termin zu verschieben.

Der Betroffene im Bußgeldverfahren darf sich im Rahmen seines Anspruchs auf ein faires Verfahren grundsätzlich in jeder Lage eines Verteidigers bedienen (§§ 46 Abs. 1 OWiG, 137 Abs. 1 S. 1 StPO). Diesem Recht kommt eine besondere Bedeutung zu, wenn die Sach- oder Rechtslage für den Betroffenen schwer durchschaubar ist und ihm einschneidende Folgen drohen. Das ist hier der Fall, weil die Geschwindigkeitsmessung durch Hinterherfahren mit ungeeichetem Tacho vorgenommen wurde und weil eine erhöhte Geldbuße wegen Vorsatzes und ein Fahrverbot im Raum standen.

Dem stehen keine gleich gewichtigen Interessen gegenüber. Es ist nicht ersichtlich, dass sich das Verfahren durch die Terminsverlegung unangemessen verzögert hätte. Die bisherigen Terminsverfügungen in diesem Verfahren (22. Juni 2007: Terminierung für 12. Juli 2007; 29. Juni 2007: Umladung auf den 17. Juli 2007) sprechen für einen kurzen Terminsstand der amtsgerichtlichen Abteilung. Dass der Termin wegen Urlaubs des Verteidigers bereits einmal verlegt worden war, fällt angesichts dessen nicht entscheidend ins Gewicht.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Zusage des Amtsrichters, im Termin am 17. Juli 2007 keine Beweisaufnahme durchzuführen. Am Verteidigungsinteresse des Betroffenen ändert sich dadurch nichts. Denn nach der dienstlichen Äußerung des Amtsrichters (Bl. 69 d.A.) ging es ihm darum, den Betroffenen möglicherweise zur Rücknahme des Einspruchs zu bewegen. Da eine solche Entscheidung des Betroffenen eine sachkundige Abschätzung der Beweislage und der Folgen erforderte, wäre dafür die Beratung durch einen Verteidiger erforderlich gewesen. Zudem spricht diese Vorgehensweise des Amtsrichters auch dafür, dass eine Terminsverlegung ohne große Probleme möglich gewesen wäre. Denn der Amtsrichter musste damit rechnen, dass ein weiterer Termin für die Beweisaufnahme nötig werden würde.

2.

Unabhängig davon ist der Betroffene auch durch die Mitteilung seines Verteidigers entschuldigt, dass er zum Termin nicht erscheinen müsse.

Diese Mitteilung ist ausreichend glaubhaft gemacht. Das Gericht muss von der Beweistatsache nicht die volle Überzeugung gewinnen; ausreichend ist, dass sie in einem vernünftigen Maß wahrscheinlich ist. Hier hat der Verteidiger anwaltlich versichert, seine Mitarbeiterin mit dem entsprechenden Anruf beauftragt zu haben. Da – wie der Verteidiger auf telefonische

Nachfrage ergänzend mitgeteilt hat – derartige Anweisungen bisher zuverlässig ausgeführt wurden und da außerdem kein anderer Grund für das Ausbleiben des Betroffenen ersichtlich ist, ist es hinreichend wahrscheinlich, dass der Betroffene die Mitteilung erhalten hat.

Der Betroffene ist dadurch entschuldigt. Ein etwaiges Verschulden seines Verteidigers ist ihm nicht zuzurechnen. Ihn trifft auch kein eigenes Verschulden, weil er sich auf die Mitteilung seines Verteidigers verlassen durfte. Er musste insbesondere nicht selbst bei Gericht nachfragen. Das mag geboten sein, wenn der Verteidiger gegenüber dem Betroffenen lediglich seine Hoffnung auf eine (kurzfristig beantragte) Terminsverlegung zum Ausdruck bringt. Anders liegt der Fall, wenn der Verteidiger – wie hier – mitteilt, der Termin werde ohne ihn nicht stattfinden. Ein nicht im Umgang mit Gerichten geübter Betroffener hat bei einer solchen Auskunft keinen Anlass, sich selbst durch Nachfrage beim Gericht zu vergewissern.

II.

Die Kostenentscheidung beruht für die Wiedereinsetzung auf § 46 Abs. 1 OWiG, § 473 Abs. 7 StPO und im Übrigen auf entsprechender Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO.

Dr. Sander

Dr. Ioakimidis

Höhne

Beglaubigt


Justizangestellte